

## **Pferdeeinstellungsvertrag**

zwischen Inken Siewert, Mielberg 2, Kropp

(im folgenden Betrieb genannt)

und \_\_\_\_\_

(im folgenden Einsteller genannt)

### **§1 – Vertragsgegenstand**

1. Für die Einstellung des Pferdes \_\_\_\_\_ wird in dem Stallgebäude des Betriebes ein Offenstallplatz zur Nutzung überlassen.
2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
  1. Nutzungsüberlassung gem. §1 Abs. 1
  2. Lieferung von Stroh (alternativ Späne), Heulage, Krafffutter, Mineralfutter, Wasser
  3. Füttern zwei mal täglich
  4. Bewegen des Pferdes durch Weidegang
  5. Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen
3. Für die Säuberung der Box / des Offenstallplatzes incl. Paddock und Weide sowie eine dritte Fütterung ist der Pferdebesitzer verantwortlich. Dies erfolgt gemeinschaftlich durch entsprechende Arbeitspläne, welche im Stall ausgehängt sind.

### **§2 – Vertragszeitraum, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er kann spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
  2. die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung schwerwiegend verletzt wird.Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich des Vertrags fallenden Verrichtungen betraut hat.

### **§3 – Pensionspreis**

1. Der Pensionspreis beträgt \_\_\_\_\_ € monatlich und einmalig pauschal \_\_\_\_\_ €.
2. Er ist im voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das Konto IBAN DE85 2175 0000 0163 1376 56 zu zahlen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb eine Mahngebühr von 2,50 Euro für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

### **§4 – Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## **§5 – Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb auf Anfrage den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§6 – Hufbeschlag und Tierarzt**

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.
2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

## **§7 – Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Stellplätze an Dritte abzugeben.

## **§8 – Schäden durch das eingestellte Pferd**

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## **§9 – Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes**

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.
2. Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und er nur hieraus und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

## **§10 – Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

Kropp, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Betriebsinhaber)

\_\_\_\_\_  
(Einsteller)